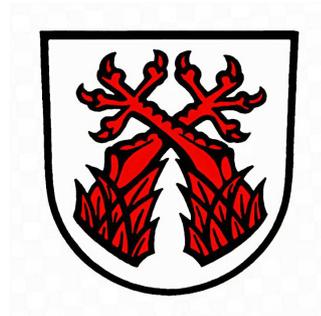


Gemeinde Sontheim an der Brenz

Landkreis Heidenheim

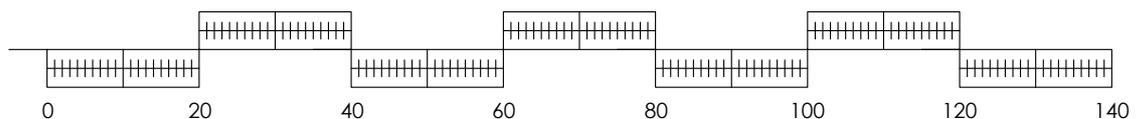


BEBAUUNGSPLAN "Oberer Bogen" 1. Änderung Fassung vom __.10.2023

1. Bürgermeister, Herr Tobias Rief

Siegel

M 1 : 1.000
(m)



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß

Der Gemeinderat Sontheim a.d. Brenz hat am __.__.2023 beschlossen, für den Bebauungsplan "Oberer Bogen" eine 1. Änderung aufzustellen und diese im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchzuführen.

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf der 1. Bebauungsplanänderung in der Fassung vom __.__.2023 wurde mit der textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §3 Absatz 2 BauGB mit der Bekanntmachung vom __.__.2023 in der Zeit vom __.__.2023 bis __.__.2023 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand mit Schreiben vom __.__.2023 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung vom __.__.2023 behandelt und abgewogen.

Satzungsbeschuß

Die 1. Änderung für den Bebauungsplan "Oberer Bogen" mit Textteil und Begründung wurde gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Gemeinderatssitzung am __.__.2023 als Satzung beschlossen.

Ausfertigung

Die 1. Änderung für den Bebauungsplan "Oberer Bogen" wurde mit allen Bestandteilen (Planzeichnung, Textteil, Begründung) am __.__.2023 ausgefertigt.

Sontheim a.d. Brenz, den __.__.2023

1. Bürgermeister Tobias Rief

Siegel

Bekanntmachung

Die 1. Änderung für den Bebauungsplan "Oberer Bogen" wurde am __.__.2023 bekanntgemacht.

Sie tritt mit diesem Tag gemäß §10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft und ersetzt alle anderen vorherigen Fassungen des Bebauungsplanes.

Seit diesem Zeitpunkt wird der geänderte Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textteil und Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB, sowie §215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Sontheim a.d. Brenz, den __.__.2023

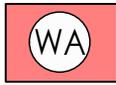
1. Bürgermeister Tobias Rief

Siegel

Zeichenerklärung:

A) Für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung



allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche

0,35 Grundflächenzahl - höchstzulässige (z.B.)



Geschoßflächenzahl - höchstzulässige (z.B.)

3. Bauweise

H1, H2, H3 Haustypen gemäß textlichen Festsetzungen



offene Bauweise



Baugrenze



nur Einzelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen



öffentliche Verkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

5. Grünordnung



öffentliche Grünfläche



Baum zu pflanzen

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

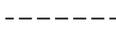


Abgrenzung von Art und Maß der baulichen Nutzung

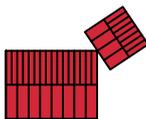
B) Für die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen



Flurstücksgrenze



vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



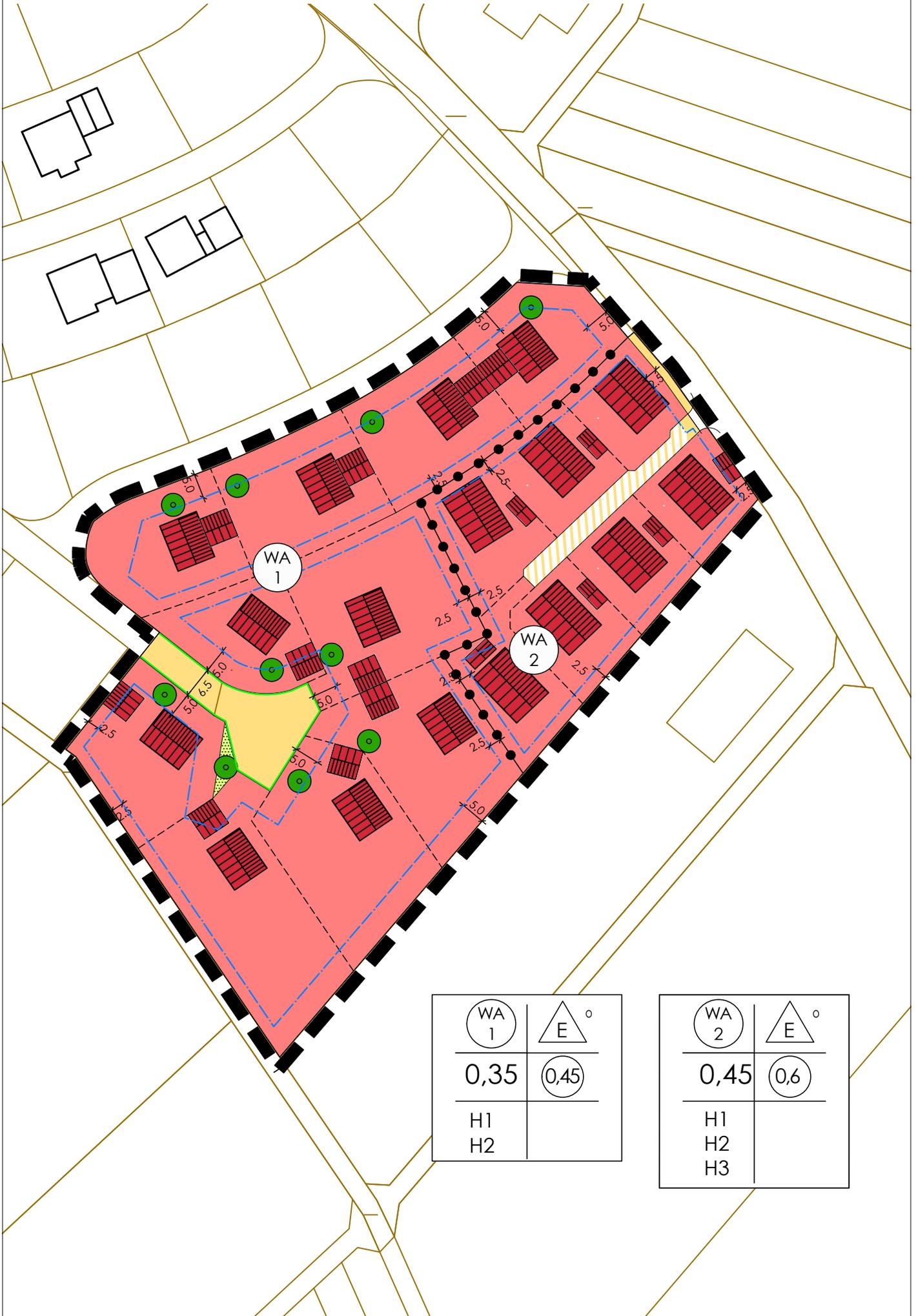
vorgeschlagene Gebäudestellung



Bemaßung in Meter



private Verkehrsfläche



	
0,35	
H1	
H2	

	
0,45	
H1	
H2	
H3	